

S a t z u n g

über die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr Hähnichen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen [SächsGemO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 [SächsGVBl. S. 62] in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz [SächsBRKG] vom 24. Juni 2004 [SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647], zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen [Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO] vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 15.09.2012 [SächsGVBl. S. 458] hat der Gemeinderat der Gemeinde Hähnichen in seiner Sitzung vom 05.02.2019 folgende Entschädigungssatzung der Feuerwehr Hähnichen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hähnichen entsprechend § 18 SächsBRKG.

§ 2

Entschädigung, Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hähnichen erhalten einen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles in voller Höhe, jedoch höchstens für 10 Stunden/Tag. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.
- (3) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr Hähnichen, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die auf Grund des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Gemeinde Hähnichen auf Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO festgesetzt wird.
- (4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze erstattet. Die Auslagen werden in Form einer Pauschale erstattet:

- pro Einsatz 13,00 €

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend im Juni und Dezember.

Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

- (5) Bei kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen wird pauschal folgende Entschädigung gewährt:

- je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen je Stunde 13,00 €,

bei angeordneten Brandsicherheitswachen

- je dienstlichen Feuerwehrangehörigen 8,00 €.

Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn der Gemeinde keine Kosten durch Lohnfortzahlung gegenüber Dritten für den Angehörigen der Feuerwehr entstehen.

- (6) Im Falle der Entschädigung an den Feuerwehrangehörigen nach Absatz 5 entfällt die Entschädigung nach Absatz 4.
- (7) Je nach Art und Umfang von Einsätzen liegt es im Ermessen des Einsatzleiters, für ausreichend Erfrischungsmöglichkeiten in Form von alkoholfreien Getränken zu sorgen. Der Orientierungswert liegt dabei bei 2,00 € pro Einsatzkraft.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Für regelmäßig geleisteten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst werden monatlich nachfolgend aufgeführte Entschädigungen gewährt. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er ausschließlich die höhere Aufwandsentschädigung.

Gemeindewehrleiter Stellv. Gemeindewehrleiter	100,00 € 50,00 €
<u>Ortswehr Hähnichen</u> Wehrleiter Stellv. Wehrleiter Gerätewart Ausrüstung	50,00 € 25,00 € 20,00 €
<u>Ortswehr Trebus</u> Wehrleiter Stellv. Wehrleiter Gerätewart Ausrüstung Jugendfeuerwehrwart	50,00 € 25,00 € 20,00 € 30,00 €
<u>Ortswehr Quolsdorf</u> Wehrleiter Stellv. Wehrleiter Gerätewart Ausrüstung	50,00 € 25,00 € 20,00 €
<u>Ortswehr Spree</u> Wehrleiter Stellv. Wehrleiter Gerätewart Ausrüstung	50,00 € 25,00 € 20,00 €
Ausbilder Digitalfunk	20,00 €
Gerätewart Atemschutz *1)	30,00 €

*¹⁾ Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hähnichen sind 2 Gerätewarte für Atemschutz vorgesehen, wobei jeder Gerätewart für den Atemschutz von 2 Ortswehren zuständig ist. Die Festlegung hierzu treffen die Wehren untereinander.

- (2) Die Auszahlung erfolgt zweimal jährlich im Juni und Dezember.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisekosten werden nach den im Freistaat Sachsen gültigen Bestimmungen vergütet. Fahrten innerhalb der Gemeinde Hähnichen und Ortsteile gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes ist ein Dienstreiseauftrag erforderlich.
- (2) Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt quartalsweise und wird den betreffenden Angehörigen der Feuerwehr ausgezahlt. Angehörige, die über das übliche Maß hinaus Dienstreisen durchführen müssen, haben ein Fahrtenbuch anzulegen und vor Kostenerstattung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Bestätigung einzuholen.

§ 5 Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde Hähnichen zusätzlich die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung bzw. Qualifikation erforderlich ist.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 2 entfällt

- (1) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
- (2) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7 Ehrungen

- (1) Angehörige der Feuerwehr können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde Hähnichen bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstjahre eine Zuwendung bis zu folgender Höhe erhalten:

Aktive Dienstjahre	Zuwendung
10 Jahre	50,- €
25 Jahre	120,- €
40 Jahre	200,- €
50 Jahre	250,- €
Treue Dienstjahre	Zuwendung
40, 50 und 60 Jahre	70,- €

Über die Art und die Höhe der Zuwendungen entscheidet auf Antrag die Wehrleitung sowie der Feuerwehrausschuss.

- (2) Ab dem 50. Geburtstag erfolgt zu jedem runden Jubiläum und ab dem 65. Jahr aller 5 Jahre die Gratulation durch die Wehrleitung verbunden mit einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 25,- €.
- (3) Beim Ableben eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen. Die Gemeinde Hähnichen stiftet ein Blumengebinde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hähnichen vom 02.10.2013 außer Kraft.

Hähnichen, den 06.02.2019



Queiser
Bürgermeister der Gemeinde Hähnichen



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 ABS: 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.